

GARANTIE: VINYL**GARANTIEERKLÄRUNG**

Die LICO Austria GmbH gewährt als Inverkehrbringer von LICO Vinyl über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus eine Garantie nach Maßgabe der folgenden Garantiebedingungen. LICO garantiert bei stimmungsgemäßem Gebrauch im Wohnbereich sowie Objektbereich (gewerbliche Nutzung) die Ordnungsmäßigkeit des Produktaufbaus hinsichtlich der Verleimung und Oberflächenbehandlung. Nicht abgedeckt durch die Garantie sind Schäden durch unsachgemäße Behandlung und unsachgemäßem Gebrauch, insbesondere nicht bestimmungsgemäß Belastung und Abnutzung des Bodens, mechanische Beschädigungen wie Eindrücke und Macken oder Fugen, optische Beeinträchtigungen sowie Farbveränderungen. Farb- und Strukturunterschiede zwischen einzelnen Dielen können materialbedingt auftreten und sind kein Grund für Beanstandungen. Ausgenommen sind ebenfalls Schäden infolge unsachgemäßer Pflege, Reinigung oder Instandhaltung der Oberfläche und der Oberflächenbeschichtung, insbesondere chemische Beschädigungen bzw. Schäden durch Feuchtigkeitseinwirkung. Die Garantie gilt ausschließlich für Produkte erster Wahl bei und üblicher Verwendung im Innenbereich eines Wohn- oder Objektbereichs.

GARANTIEDAUER

Die Garantiedauer beträgt für LICO VINYL, jeweils ab dem entsprechenden Kaufdatum:

5 Jahre für den **Objektbereich** (Klasse 32/33) und

10 Jahre für den **Wohnbereich** (Klasse 23),

Im Hinblick auf bereits erfolgte Nutzung der Materialien werden im Sinne eines Abzuges „Neu für Alt“ pro laufendes Jahr der Garantiezeit folgende Prozentwerte auf den Neupreis in Abzug gebracht:

bei Verlegung im privaten Wohnbereich → 8 %
bei Verlegung im Objektbereich → 20 %

GARANTIEBEDINGUNGEN

Der Boden muss entsprechend den Verkaufsbedingungen und den beiliegenden Anweisungen und Hinweisen, insbesondere der Verlegeanleitung, in den zugelassenen Einsatzbereichen verlegt werden. Insbesondere sollten Hinweise in der Verlegeanleitung zu der Feuchtigkeitsüberprüfung der Unterböden und die Hinweise bei der Verlegung auf Fußbodenheizung beachtet werden. Das Material ist bei Tageslicht vor der Verlegung auf eventuelle Materialfehler/Beschädigungen zu prüfen. Ebenso hat die Pflege und Reinigung des Bodens entsprechend der dem Produkt beiliegenden Pflegeanleitung zu erfolgen. Ferner ist zu beachten, dass die Oberflächenbeschichtung eine Schutzschicht für die darunter liegende Nutzschicht aus Vinyl ist und der Normalen Abnutzung (Verschleiß) unterliegt. Der Verschleiß dieser Oberflächenbeschichtung ist daher kein Garantiefall. Zeigen sich Abnutzungserscheinungen, muss die Oberfläche rechtzeitig und im erforderlichen Maße fachgerecht durch einen Fachbetrieb erneuert werden. Die Garantie erstreckt sich daher nicht auf Schäden, die aus einer unsachgemäßen Verlegung, unsachgemäßen Reinigung oder Pflege, sowie einer nicht rechtzeitigen fachgerechten Instandhaltung der Oberflächenbeschichtung resultieren.

ANMELDUNG EINES GARANTIEFALLS

Jede Beanstandung muss bei der LICO Austria GmbH schriftlich unter Vorlage der Originalrechnung des Fachhändlers, die als Garantieurkunde gilt, erfolgen. Kann die Originalrechnung des Fachhändlers nicht mehr vorgelegt werden, ist ein Garantieanspruch ausgeschlossen. Nach Eingang der Beanstandung bei der LICO Austria GmbH hat letztere innerhalb von vier Wochen dem Kunden gegenüber zu erklären, ob ein Garantiefall anerkannt wird. Erfolgt keine Mitteilung innerhalb dieser Frist, gilt der Garantiefall als abgelehnt. Innerhalb dieser Frist wird der LICO Austria GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter die Besichtigung des beanstandeten Bodens vor Ort jederzeit gewährt.

Des Weiteren sind beide oder einzeln jeweils berechtigt jegliche Art von Überprüfungen und/oder Tests an den beanstandeten Dielen durchzuführen, um die Berechtigung des Anspruchs zu prüfen. Der Antragssteller wird hierfür der LICO Austria GmbH oder den oben angeführten Dritten nach deren Aufforderung alle zur Prüfung des Anspruchs nützlichen Unterlagen, Dokumente, Prüfberichte und oder Muster innerhalb von zwei Wochen übermitteln. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung innerhalb der zwei Wochen nicht oder nur teilweise nach, ist ein Garantieanspruch ausgeschlossen.

GARANTIEUMFANG

Bei einem anerkannten Garantiefall wird nach Ermessen der LICO Austria GmbH die beanstandete(n) Diele(n) repariert oder gleichwertiges Ersatzmaterial – soweit als möglich aus dem gleichen Sortiment – für die betroffene Fläche, in der der Garantiefall aufgetreten ist, gestellt. Das Ersatzmaterial kann von dem Kunden kostenlos, unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz von Demontage-, Verlege- oder Folgekosten, sowie auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eingetreten sind, bei der ursprünglichen Verkaufsstelle, die sich aus der Originalrechnung ergibt, abgeholt werden. Durch den Garantiefall verlängert sich die Garantiefrist nicht. Die Ansprüche aus dieser Garantie verjähren in sechs Monaten, beginnend mit dem Eingang der schriftlichen Beanstandung des Kunden bei der LICO Austria GmbH, frühestens jedoch mit Ablauf der Garantiefrist.

Mit dieser Ausgabe 02/2024 verlieren alle vorangegangenen Garantiebedingungen ihre Gültigkeit.